



Schlüsselverzeichnis
Grundschule

Schuljahr 2023/2024

Stand: 24. Mai. 2023

Schlüssel	Seite
Lehrerdaten	
<u>Rechtsverhältnis / Beschäftigungsart</u>	2
<u>Geschlecht</u>	3
<u>Einsatzstatus</u>	3
<u>Staatsangehörigkeit</u>	4
<u>Lehramt/Qualifikation</u>	5
<u>Kombinationen Lehramt bzw. Qualifikation/Fachrichtung/Aus-, Fortbildungsfach</u>	6
<u>Aus-, Fortbildungsfach</u>	8
<u>Art der Qualifikation für Aus-, Fortbildungsfach und Fachrichtung</u>	9
Veränderung der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte aufgrund von	
- <u>Nichtunterrichtlicher Tätigkeiten</u>	10
- <u>Mehrleistungen</u>	13
- <u>Minderleistungen</u>	14
Unterrichtsdaten	
<u>Unterrichtsfächer</u>	16
<u>Art der Gruppe</u>	17
<u>Bilingualer Unterricht</u>	18
Klassendaten	
<u>Kurzbezeichnung der Klasse</u>	19
<u>Teilklassenmerkmal</u>	19
<u>Gliederung</u>	20
<u>Klassenart</u>	20
<u>Organisationsform</u>	20
<u>Jahrgang der Teilklassse</u>	20
<u>Förderschwerpunkt</u>	21
<u>Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung</u>	22
<u>Reformpädagogik</u>	22
<u>Staatsangehörigkeit</u>	22
<u>Betreuung</u>	22
Herkunft der Schülerinnen und Schüler nach	
- <u>Schulform</u>	23
- <u>Art</u>	23

Rechtsverhältnis und Beschäftigungsart

Rechtsverhältnis	Schlüssel	Beschäftigungsart	Schlüssel
Angestellte, befristet (TVL-Vertrag)	B	Altersteilzeit (Beschäftigungsphase)	AT
Angestellte, unbefristet (TVL-Vertrag)	U	Altersteilzeit, vorm. Teilzeitbeschäftigt (Verzichtsphase Altersermäßigung) ¹⁾	TA
Beamte auf Lebenszeit	L	Altersteilzeit, vorm. Vollzeitbeschäftigt (Verzichtsphase Altersermäßigung) ¹⁾	VA
Beamte auf Probe	P	Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG) ²⁾	TS
		Teilzeit ³⁾	T
		Vollzeit	V
		nur Beamte (RV = P, L): Nebenamtliche Beschäftigung ³⁾	NA
		nur Angestellte (RV = U, B): Nebenberufliche Beschäftigung ³⁾	SB
Angestellte, nicht TVL-Vertrag	J	Geringfügige Beschäftigung Nebenberufliche Beschäftigung Studierende	GB SB ST
Beamte, nebenamtlich (nicht hauptamtlich im Schuldienst)	N	Beamte, nebenamtlich (nicht hauptamtlich im Schuldienst)	NA
Beamte auf Widerruf (LAA)	W	Beamte auf Widerruf (LAA) in Teilzeit ⁵⁾ Beamte auf Widerruf (LAA) in Vollzeit ⁵⁾	WT WV
Gestellungsvertrag	S	Gestellungsvertrag ⁴⁾	G
Unentgeltlich Beschäftigte	X	Unentgeltlich Beschäftigte ⁶⁾	X

Hinweise:

1. **Altersteilzeit** (Ansparphase): VA = Vollzeitlehrkräfte, TA = Teilzeitlehrkräfte

Bei Lehrkräften, die sich für **Altersteilzeit** entschieden haben, ist zu beachten:

- Hauptamtliche Lehrkräfte, die sich als **Vollzeitbeschäftigte** für Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres entschieden haben (Optionsmodell), verzichten nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die zustehende Altersermäßigung. Während der Verzichtsphase bis zum Beginn der Altersteilzeit ist als Beschäftigungsart der Schlüssel „**VA**“ einzutragen.
- Hauptamtliche Lehrkräfte, die sich als **Teilzeitbeschäftigte** für Altersteilzeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres entschieden haben (Optionsmodell), verzichten nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf die zustehende Altersermäßigung. Während der Verzichtsphase bis zum Beginn der Altersteilzeit ist als Beschäftigungsart der Schlüssel „**TA**“ einzutragen.
- Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (hauptberufliche Lehrkräfte), die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach dem Runderlass vom 3.11.1998 (BASS 21-05 Nr.15) maßgeblichen Umfang fort.
- Lehrkräfte, die sich in der **Beschäftigungsphase** der Altersteilzeit befinden erhalten die Beschäftigungsart „**AT**“. Dies gilt sowohl beim Teilzeitmodell als auch beim Blockmodell.
- Lehrkräfte, die sich in der **Freistellungsphase** der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, werden in der ASD nicht mehr erfasst.

- Bitte verwenden Sie bei einer **Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell** (früher "Jahresfreistellung" oder "Sabbatjahr" genannt) als Beschäftigungsart stets den Schlüssel „**TS**“. Dies gilt für alle Phasen des Bewilligungszeitraums.
- Lehrkräfte, die während eines Urlaubs aus familiären Gründen oder Elternzeit Teilzeitarbeit verrichten, sind mit ihrem normalen Rechtsverhältnis einzutragen. Bei der Beschäftigungsart ist hier einzutragen: „**T**“ (Teilzeit), „**NA**“ (nebenamtlich / nur Beamte) oder „**SB**“ (nebenberuflich / nur Angestellte).
- Gestellungsvertrag** (ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges) zwischen dem Land bzw. dem Schulträger und dem Arbeitgeber der Lehrkraft. Die Lehrkraft verbleibt im Anstellungsverhältnis ihres Arbeitgebers. Zwischen dem Land bzw. dem Schulträger und der Lehrkraft besteht kein Arbeitsvertragsverhältnis (z.B. Religionslehrkräfte im Dienst der evangelischen Kirche, Ordensangehörige).
- Bedarfsdeckender Unterricht der LAA bzw. Studienreferendare:** Es sind **alle** Lehramtsanwärter in die LID einzutragen, auch wenn sie zum Erhebungsstichtag keinen bedarfsdeckenden Unterricht erteilen. Der bedarfsdeckende Unterricht beträgt bei der Ausbildung in Vollzeit während des ersten und des letzten Vierteljahres (Einstellungstermine 01.05. und 01.11., Schlusstermine 31.10. bzw. 30.04.) **0** Stunden und während der zwei vollständigen Ausbildungshalbjahre jeweils **9** Stunden. Als Pflichtstundensoll wird die Stundenzahl eingetragen, die zum Stichtag der Statistikerstellung gilt, dies sind **0** oder **9** Stunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeit sind als Pflichtstundensoll **0** oder **6** Stunden einzutragen.
- Unentgeltlich Beschäftigte:** Lehrkräfte (ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges), die vom Schulträger weder direkt noch indirekt (z.B. an den Arbeitgeber bei Gestellungsverträgen) vergütet werden.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Geschlecht

Geschlecht	Schlüssel
Männlich	3
Weiblich	4
Divers	5
Ohne Angabe (im Geburtenregister)	6

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Einsatzstatus

Einsatzstatus	Schlüssel
Stammschule, nur hier tätig	
Stammschule, ganz oder teilweise auch an anderen Schulen tätig	A
Nicht Stammschule, aber auch hier tätig	B

Hinweis

Bei Status A und B ist eine gegenseitige Verständigung der Schulen, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung des Pflichtstundensolls notwendig!

Auswertungen der Amtlichen Schuldaten haben verdeutlicht, dass es hier in den vergangenen Jahren zu zahlreichen Fehleintragungen gekommen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der nordrhein-westfälischen Lehrkräfte erst dann zuverlässig bestimmt werden kann, wenn belastbare Angaben zum Einsatzstatus vorliegen. Die Schulleitungen werden daher gebeten, sich in solchen Fällen untereinander abzustimmen. Weiterführende Hinweise zur Erfassung des Einsatzstatus der Lehrerinnen und Lehrer entnehmen Sie bitte den Eintragungshilfen. In Zweifelsfällen steht Ihnen auch der fachliche Support von IT.NRW gerne zur Verfügung. Die Telefonnummern finden Sie im Anschreiben zur Erhebung der Amtlichen Schuldaten.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Schlüssel	Staatsangehörigkeit	Schlüssel
afghanisch	423	ivorisch	231	paraguayisch	359
ägyptisch	287	jamaikanisch	355	peruanisch	361
albanisch	121	japanisch	442	philippinisch	462
algerisch	221	jemenitisch	421	polnisch	152
amerikanisch	368	jordanisch	445	portugiesisch	153
andorranisch	123	kambodschanisch	446	ruandisch	265
angolanisch	223	kamerunisch	262	rumänisch	154
antiguanisch	320	kanadisch	348	russisch	160
äquatorialguineisch	274	kasachisch	444	salomonisch	524
argentinisch	323	katarisch	447	salvadorianisch	337
armenisch	422	kenianisch	243	sambisch	257
aserbajdschanisch	425	kirgisch	450	samoanisch	543
äthiopisch	225	kiribatisch	530	san-marinesisch	156
australisch	523	kolumbianisch	349	são-toméisch	268
bahamaisch	324	komorisch	244	saudi-arabisch	472
bahrainisch	424	kongolesisch (Kongo)	245	schwedisch	157
bangladeschisch	460	kongolesisch (Kongo, Dem. Republik)	246	schweizerisch	158
barbadisch	322	koreanisch (Korea, Volksrepublik)	434	senegalesisch	269
belgisch	124	koreanisch (Korea, Republik)	467	serbisch	170
belizisch	330	kosovarisch	150	seychellisch	271
beninisch	229	kroatisch	130	sierra-leonisch	272
bhutanisch	426	kubanisch	351	simbawisch	233
bolivianisch	326	kuwaitisch	448	singapurisch	474
bosnisch-herzegowinisch	122	laotisch	449	slowakisch	155
botsuanisch	227	lesothisch	226	slowenisch	131
brasilianisch	327	lettisch	139	somalisch	273
Britisch	168	libanesisch	451	sonstige afrikanische	299
britisch (Überseegebiete)	185	liberianisch	247	sonstige amerikanische	399
bruneisch	429	libysch	248	sonstige asiatische	499
bulgarisch	125	liechtensteinisch	141	sonstige europäische	199
burkinisch	258	litauisch	142	sonstige ozeanische	599
burundisch	291	lucianisch	366	spanisch	161
cabo-verdisch	242	luxemburgisch	143	sri-lankisch	431
chilenisch	332	madagassisch	249	staatenlos	997
chinesisch	479	malawisch	256	südafrikanisch	263
chinesisch (Hongkong)	411	malaysisch	482	sudanesisch	277
chinesisch (Macau)	412	maledivisch	454	südsudanesisch	278
costa-ricanisch	334	malisch	251	surinamisch	364
dänisch	126	maltesisch	145	syrisch	475
der Vereinigten Arabischen Emirate	469	marokkanisch	252	tadschikisch	470
dominicanisch (Dominica)	333	marshallisch	544	taiwanisch	465
dominikanisch (Dominik. Republik)	335	mauretanisch	239	tansanisch	282
dschibutisch	230	maurisch	253	thailändisch	476
ecuadorianisch	336	mazedonisch	144	togoisch	283
eritreisch	224	mexikanisch	353	tongaich	541
estnisch	127	mikronesisch	545	tschadisch	284
eswatiniisch	281	moldauisch	146	tschechisch	164
fidschianisch	526	monegassisch	147	tunesisch	285
finnisch	128	mongolisch	457	türkisch	163
französisch	129	montenegrinisch	140	türkmenisch	471
gabunisch	236	mosambikanisch	254	tuvaluisch	540
gambisch	237	myanmarisch	427	ugandisch	286
georgisch	430	namibisch	267	ukrainisch	166
ghanaisch	238	nauruisch	531	ungarisch	165
grenadisch	340	nepalesisch	458	ungeklärt	998
griechisch	134	neuseeländisch	536	uruguayisch	365
guatemalteisch	345	nicaraguanisch	354	usbekisch	477
guinea-bissauisch	259	niederländisch	148	vanuatuisch	532
guineisch	261	nigerianisch	232	vatikanisch	167
guyanisch	328	nigrisch	255	venezolanisch	367
haitianisch	346	norwegisch	149	vietnamesisch	432
honduranisch	347	ohne Angabe	999	vincentisch	369
indisch	436	ohne Bezeichnung		von St. Kitts und Nevis	370
indonesisch	437	(nur palästinensische Gebiete)	459	von Timor-Leste	483
irakisch	438	omanisch	456	von Trinidad und Tobago	371
iranisch	439	österreichisch	151	belarussisch (weißrussisch)	169
irisch	135	palastinisch	461	zentralafrikanisch	289
isländisch	136	palauisch	537	zyprisch	181
israelisch	441	panamaisch	357		
italienisch	137	papua-neuguineisch	538		

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Lehrämter und weitere Qualifikationen

Lehramt/Qualifikation	Schlüssel
Alltagshelfer/-in	65
Berufsbildende Schulen - altes Lehramt -	30
Berufskolleg	35
Berufskolleg mit einer beruflichen Fachrichtung (§ 40 LVO)	49
Erzieher/-in (mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung)	61
Erzieher/-in (ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung)	58
Fachhochschullehrer/-in	40
Fachlehrer/-in	53
Fachlehrer/-in an Förderschulen	50
Fachlehrer/-in für Kurzschrift und Maschinenschreiben	54
Fachlehrer/-in in der Laufbahn des Werkstattelehrers (§ 36 LVO)	52
Fachlehrer/-in mit der Befähigung für die Laufbahn des technischen Lehrers an beruflichen Schulen	55
Grundschule	04
Grund- und Hauptschule(Stufenschwerpunkt I) - altes Lehramt -	01
Grund- und Hauptschule(Stufenschwerpunkt II) - altes Lehramt -	02
Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule-Schwerpunkt- Grundschule	15
Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule-Schwerpunkt- Haupt-, Real-, Gesamtschule	16
Gymnasium - altes Lehramt -	25
Gymnasium und Gesamtschule	27
Lehramtsanwärter/-in / Studienreferendar/-in	98
Handwerksmeister/-in	64
Haupt-, Real- und Gesamtschule	17
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule	18
Heilpädagoge/-in	63
Primarstufe	00
Qualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurde	97
Qualifikation mit Hochschulabschluss ohne 2. Staatsprüfung die der 1. Staatsprüfung entspricht (z.B. Diplom)	96
Realschule - altes Lehramt -	21
Religionslehrer/-in, Geistliche/-r, Katechet/-in	51
Schulkindergärtner/-in	56
Schulverwaltungsassistent/-in	70
Sekundarstufe I	20
Sekundarstufe I und die Primarstufe	19
Sekundarstufe II (mit beruflicher Fachrichtung)	32
Sekundarstufe II (ohne berufliche Fachrichtung)	29
Sekundarstufe II und Sekundarstufe I	24
Sekundarstufe II und Sonderpädagogik (mit sonderpädagogischer Fachrichtung – ohne berufliche Fachrichtung)	31
Sonderpädagogik	09
Sonderpädagogik LPO 03	14
Sonderpädagogik und die Primarstufe	11
Sonderpädagogik und die Sekundarstufe I	12
Sonderpädagogische Förderung	08
Sonderschulen - altes Lehramt -	10
Sonstige (z.B. Gymnastik-, Werk-, Hauswirtschaftslehrer/-in, Übungsleiter/-in)	99
Sonstige pädagogische Unterrichtshilfe mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung	62
Sonstige pädagogische Unterrichtshilfe ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung	59
Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Diplom-Pädagoge/-in (mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung)	60
Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Diplom-Pädagoge/-in (ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung)	57
Volksschule - altes Lehramt -	03

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kombinationen Lehramt bzw. Qualifikation/Fachrichtung/Aus-, Fortbildungsfach

	Lehramt/Qualifikation	Schlüssel	Fachrichtung	Aus-, Fortbildungsfach	
Mit Lehramt (d.h. Zeugnis über die bestandene 2. Staatsprüfung)	Primarstufe	00	keine Eintragung	Auch Lernbereiche als Aus-, Fortbildungsfach.	
	Grund- und Hauptschule (Stufenschwerpunkt I) - altes Lehramt -	01		Nur die Studienfächer für die 1. Staatsprüfung (Wahlfach, Studiengebiete des Studienschwerpunktes), nicht aber alle Fächer, in denen die Lehrkraft unterrichtet.	
	Grund- und Hauptschule (Stufenschwerpunkt II) - altes Lehramt -	02		Hier dürfen nur die gemäß RdErl. d. KM vom 20.8.1980 (II B 8.41-9/0-6010/80, GABl. S. 564) seinerzeit zugeordneten Aus-, Fortbildungsfächer eingetragen werden.	
	Volksschule - altes Lehramt -	03			
	Sonderpädagogik Sonderschulen - altes Lehramt - Sonderpädagogik und die Primarstufe Sonderpädagogik und die Sekundarstufe I Sekundarstufe II und Sonderpädagogik	09	Für Sondererziehung und Rehabilitation der	BL = Blinden EZ = Erziehungsschwierigen GH = Gehörlosen GB = Geistigbehinderten KB = Körperbehinderten LB = Lernbehinderten SG = Schwerhörigen SH = Sehbehinderten SB = Sprachbehinderten	Aus-, Fortbildungsfächer, die im Rahmen der 2. Staatsprüfung für das betreffende Lehramt erworben wurden.
		10			
		11			
		12			
		31			
	Sonderpädagogik LPO 03 Sonderpädagogische Förderung	14	LE = Lernen	ES = Emotionale und soziale Entwicklung GG = Geistige Entwicklung HK = Hören und Kommunikation KM = Körperliche und motorische Entwicklung SE = Sehen SQ = Sprache	
		08			
	Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule -Schwerpunkt- Grundschule	15	keine Eintragung		
	Grund-, Haupt- und Realschule und entspr. Jahrgangsstufen der Gesamtschule -Schwerpunkt- Haupt-, Real-, Gesamtschule	16			
	Grundschulen	04			
	Haupt-, Real- und Gesamtschule	17			
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule	18				
Sekundarstufe I	20				
Sekundarstufe I und die Primarstufe	19				
Realschule - altes Lehramt -	21				
Sekundarstufe II (<u>ohne</u> berufliche Fachrichtung)	29				
Sekundarstufe II (<u>mit</u> beruflicher Fachrichtung)	32				
Sekundarstufe II und Sekundarstufe I Gymnasium - altes Lehramt -	24				
	25				
Gymnasium und Gesamtschule	27	HK = Hören und Kommunikation	Kein Eintrag und Hören und Kommunikation Körperliche und motorische Entwicklung Sehen		
		KM = Körperliche und motorische Entwicklung			
Berufsbildende Schulen - altes Lehramt -	30	keine Eintragung			

Fortsetzung: **Kombinationen Lehramt bzw. Qualifikation/Fachrichtung/Aus-, Fortbildungsfach**

	Lehramt/Qualifikation	Schlüssel	Fachrichtung	Aus-, Fortbildungsfach	
Mit Lehramt	Berufskolleg	35	Kein Eintrag und LE = Lernen ES = Emotionale und soziale Entwicklung HK = Hören und Kommunikation KM = Körperliche und motorische Entwicklung SE = Sehen SQ = Sprache	2. Fach des Studiums (Wahlpflichtfach) und evtl. eine Qualifikation, die erworben wurde.	
	Berufskolleg mit einer beruflichen Fachrichtung (§ 40 LVO)	49		Studienfach	
Ohne Lehramt	Alltagshelfer/-in	65	keine Eintragung	BE	
	Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in, Diplom-Pädagoge/-in	60			
	Erzieher/-in	Ja			61
		Nein			57
	Sonstige pädagogische Unterrichtshilfe	Ja			62
		Nein			58
	Handwerksmeister/-in	64			
	Heilpädagoge/-in	63			
	Religionslehrer/-in, Geistliche/-r, Katechet/-in	51			AR, ER, HR, KR, IL, IR, MB, OR, YR
	Fachlehrer/-in für Kurzschrift und Maschinenschreiben	54			MS und / oder KS
	Schulkindergärtner/-in	56			GU in der Grundschule BE in der Gesamtschule
	Fachlehrer/-in in der Laufbahn des Werkstattlehrers (§ 36 LVO)	52			UW
	Fachlehrer/-in mit der Befähigung für die Laufbahn des technischen Lehrers an beruflichen Schulen	55			TE
	Fachhochschullehrer/-in	40		Aus-, Fortbildungsfächer, für die die betreffende Lehrkraft eingestellt worden ist.	
	Fachlehrer/-in	53			
	Fachlehrer/-in an Sonderschulen	50			
	Schulverwaltungsassistent/-in	70			
	Lehramtsanwärter/-in / Studienreferendar/-in	98			
	Qualifikation mit Hochschulabschluss ohne 2. Staatsprüfung	96			
	Qualifikation, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben wurde	97			
Sonstige (z.B. Gymnastik-, Werk-, Hauswirtschaftslehrer/-in, Übungsleiter/-in)	99	OA			
			Aus-, Fortbildungsfächer, für die die betreffende Lehrkraft eingestellt worden ist.		

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aus-, Fortbildungsfach

Aus-, Fortbildungsfach	Schlüssel	Aus-, Fortbildungsfach	Schlüssel
Ästhetische Erziehung	AE	Italienisch	I
Alevitische Religionslehre (nach den Grundsätzen des AABF)	AR	Japanisch	K
Arabisch	A	Jüdische Religionslehre	HR
Arbeitslehre	AL	Katholische Religionslehre	KR
Arbeitslehre- Schwerpunkt Hauswirtschaft	AH	Kunst/Kunsterziehung ²⁾	KU
Arbeitslehre- Schwerpunkt Technik	AT	Kunst/Gestalten	KG
Arbeitslehre- Schwerpunkt Wirtschaft	AW	Kunstwissenschaft	KW
Betreuung	BE	Kurzschrift	KS
Biologie	BI	Lateinisch	L
Braille'sche Punkschrift	BN	Literaturwissenschaft	LI
Chemie	CH	Linguistik	LN
Chinesisch	C	Malerei/Grafik/Gestaltung	MJ
Darstellen und Gestalten	DS	Maschinenschreiben	MS
Design/Fotografie	DF	Mathematik	M
Deutsch	D	Mathematische Grundbildung	MG
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	DZ	Musik	MU
Deutsche Gebärdensprache	DG	Naturwissenschaften	NW
Englisch	E	Natur- und Gesellschaftswissenschaften	NG
Erdkunde/Geographie ¹⁾	EK	Neugriechisch	Z
Evangelische Religionslehre	ER	Niederländisch	N
Fachpraxis	FP	Ohne Angabe	OA
Französisch	F	Orthodoxe Religionslehre	OR
Gesamtunterricht	GU	Pädagogik	PA
Geschichte	GE	Philosophie/Praktische Philosophie	PI
Geschichte/Politische Bildung	GP	Philosophie	PL
Gesellschaftswissenschaften	GW	Praktische Philosophie	PP
Gestaltung mit Kunst und Textilgestaltung	GS	Physik	PH
Griechisch ⁶⁾	G	Politik	PK
Hauswirtschaft	HA	Portugiesisch	O
Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit) ⁵⁾	EL	Psychologie	PS
Hauswirtschaftswissenschaft	HW	Rechtswissenschaft ³⁾	RW
Hebräisch ⁸⁾	H	Religionslehre der mennonitischen Brüdergemeinden in NRW (Lehrerlaubnis)	MB
Herkunftssprache –Albanisch	LM	Russisch	R
Herkunftssprache –Arabisch	AM	Sachunterricht	SU
Herkunftssprache –Bosnisch	BM	Sonderpädagogik	SN
Herkunftssprache –Bulgarisch	VM	Sonstige Sprachen	SR
Herkunftssprache –Farsi	QM	Sozialpädagogik	SO
Herkunftssprache –Italienisch	IM	Sozialpflege	SF
Herkunftssprache –Koreanisch	YM	Sozialwesen	SI
Herkunftssprache –Kroatisch	CM	Sozialwissenschaften ⁴⁾	SW
Herkunftssprache –Kurdische Sprachen (Sorani, Komanci, Zaza)	ZM	Sozial- und Erziehungswissenschaft	SE
Herkunftssprache –Mazedonisch	MM	Spanisch	S
Herkunftssprache –Neugriechisch	GM	Sprachliche Grundbildung	SB
Herkunftssprache –Niederländisch	NM	Sport	SP
Herkunftssprache –Polnisch	PM	Syrisch-orthodoxe Religionslehre	YR
Herkunftssprache –Portugiesisch	OM	Technik	TC
Herkunftssprache –Rumänisch	UM	Technisches Werken	WT
Herkunftssprache –Russisch	RM	Technologie (einschl. Fachkunde)	TE
Herkunftssprache –Serbisch	EM	Textilgestaltung	TX
Herkunftssprache –Sonstige	XM	Türkisch	T
Herkunftssprache –Spanisch	SM	Unterweisung	UW
Herkunftssprache –Türkisch	TM	Werken/Musisches Werken	W
Informatik	IF	Wirtschaft-Politik	WK
Ingenieurwissenschaften & Ingenieurtechnik	IG	Wirtschaftslehre/Politik	WP
Islamische Religionslehre	IL	Wirtschafts- und Arbeitslehre/	WW
Islamkunde	IR	Wirtschaftswissenschaften	
		Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen ⁷⁾	ZB

¹⁾ auch Geologie; ²⁾ auch Kunstgeschichte; ³⁾ auch Staatswissenschaft; ⁴⁾ auch Soziologie, auch Sozialpolitik; ⁵⁾ auch Zertifikatskurs „Ernährungslehre“ für die Sekundarstufe II; ⁶⁾ Es handelt sich hier um Altgriechisch; ⁷⁾ Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schüler in einem Sachfach in einer Fremdsprache zu unterrichten; ⁸⁾ Es handelt sich hier um Althebräisch.

Aus-/Fortbildungsfach und Fachrichtung - Art der Qualifikation

Art der Qualifikation	ASD-Schlüssel
Erworben durch LABG/OVP bzw. Laufbahnverordnung	1
Unterrichtserlaubnis (z.B. Zertifikatskurs)	2
Mehrjähriger Unterricht ohne Lehramtsprüfung oder Unterrichtserlaubnis	3
Sonstige	9

Hinweis:

Auswertungen der Amtlichen Schuldaten haben gezeigt, dass bei konfessionellem Unterricht oft Lehrkräfte eingetragen sind, bei denen kein entsprechendes konfessionelles Aus-/Fortbildungsfach vorhanden ist. Bitte beachten Sie, dass im Beleg für die Lehrerdaten nicht nur die durch LABG, OVP bzw. Laufbahnverordnungen erworbenen Aus-/Fortbildungsfächer einzutragen sind, sondern auch solche, die durch Unterrichtserlaubnis (z.B. Zertifikatskurs), mehrjährige Unterrichtspraxis oder sonstige Qualifikation erworben wurden (mit den entsprechenden Qualifikationsarten).

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Nichtunterrichtliche Tätigkeiten/ Mehr-/Minderleistungen

Veränderung der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen, sowie Pflichtstundenermäßigungen aus persönlichen oder schulorganisatorischen Gründen

Um Ihnen die Zuordnung zu erleichtern sind die Schulaufsichtsbehörden gebeten worden, in ihren Genehmigungsbescheiden die entsprechende ASD-Verschlüsselungsnummer anzugeben. In Zweifelsfällen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Stelle in Verbindung.

Nichtunterrichtliche Tätigkeiten/Anrechnungsstunden — im Grundbedarf (kein gesonderter Ausgleichsbedarf) — Ausgleichsbedarf (nur mit Anerkennung durch die Schulaufsicht) — Finanziert aus Zeitbudget (nur Ausgleichsbedarf) — Finanziert aus Rundungsgewinnen (nur Ausgleichsbedarf) — Ausgleichsbedarf, der aus flexiblen Mitteln finanziert wird — Sonstiges	ASD Schlüssel
Ausgleichsbedarf Ausgleichsbedarf, der aus flexiblen Mitteln finanziert wird Sonstiger Ausgleichsbedarf, der aus Rundungsgewinnen finanziert ist Sonstiger Ausgleichsbedarf, der aus wechselnden Ausgleichs- und Mehrbedarfe finanziert ist Sonstiger Ausgleichsbedarf, der aus Zeitbudget finanziert ist Wechselnde Ausgleichs- und Mehrbedarfe: Curriculumentwicklung/ Zentrale Prüfungen	950 885 750 820 730
Beratung Sport sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport	645
Besondere Fördermaßnahmen Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler	735 850
Ganztage Aufsicht im Bereich Ganztage und Übermittagsbetreuung (halbe Anrechnung) Pädagogische Tätigkeiten im Bereich Ganztage und Übermittagsbetreuung	965 960
Lehrerbildung Erfahrene Lehrkraft: Entlastung für Pädagogische Einführung in den Schuldienst Fachleitung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (Eignungs- und Orientierungspraktikum) Fachleitung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (Praxissemester) Fachleitung am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst, OBAS, VOBASOF, Pädagogische Einführung in den Schuldienst) Lehrkraft in Ausbildung: Schulpraktische Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Ausbildung (§ 7 VOBASOF) Tätigkeit im Programm Lehrkräfte Plus: Entlastung für die Betreuung von Teilnehmern/-innen Tätigkeit als Schulische/-r Mentor/-in: Praxissemester Schulische Ausbildungstätigkeit VOBASOF (qualifizierte Fachkraft, § 11 VOBASOF) Tätigkeit als Schulische/-r Ausbildungsbeauftragte/-r OVP Seiteneinstieg: Entlastung für Pädagogische Einführung in den Schuldienst Teilnahme am Landesprogramm Internationale Lehrkräfte fördern (ILF): Entlastung für Qualifizierung Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahme: Einführung in die Grundschuldidaktik Werkstattlehrer/-in: Praktisch-pädagogische Einführung	340 625 665 605 630 766 765 620 900 320 326 325 321
Personalvertretung Personalratstätigkeit Schwerbehindertenvertretung	610 615
Sonstige Tätigkeiten Auslandstätigkeit (Landesprogrammlehrkraft im Ausland) Digitalisierungsbeauftragte/-r Externen-, Änderungs- und Feststellungsprüfungen Fachberatung Schulaufsicht Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschultheater LOGINEO: Anrechnungsstunde zur Betreuung und Pflege Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren Schulleitungspauschale Unterrichtsausfallstatistik Wochenstunden von Lehrkräften, die nicht verplant sind	655 937 880 640 635 875 936 650 510 915 945

noch Sonstige Tätigkeiten	
Zukunftsschulen NRW – Anrechnungsstunden für Koordination und Dokumentation der Netzwerkarbeit	525
Sonstige nichtunterrichtliche Tätigkeiten	970
Weiteres Personal	
Alltagshelfer/-in	932
Einsatz als sozialpädagogische Fachkraft	930
Schulpsychologischer Dienst	955
Schulverwaltungsassistenz	935

Verwendungshinweise:

Ad) 325

Bei der „Einführung in die Grundschuldidaktik“ handelt es sich um eine Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte, die aufgrund des Erlasses „Einstellung in den öffentlichen Schuldienst für die Schulform Grundschule/Einstellungen von Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ vom 13.09.2017 an Grundschulen tätig werden. Soweit die Qualifikationsmaßnahme während der Unterrichtszeit stattfindet, ist die Lehrkraft von Unterrichtsverpflichtungen freizustellen. Die nichtunterrichtliche Tätigkeit dient der Ausweisung dieser Freistellung.

Ad) 340

Für die Ausbildungsarbeit für jede Lehrkraft in Ausbildung (mit dem Ermäßigungsgrund ‚320‘ **Seiteneinstieg**: Pädagogische Einführung) erhält die Schule insgesamt eine Entlastungsstunde mit dem Grund ‚340‘.

Ad) 500

Unter diesem Schlüssel ist auch die Entlastungsstunde für die Leitung einer Fachgruppe für den Herkunftssprachlichen Unterricht (BASS 10-32 Nr. 70) zu erfassen.

Ad) 510

Schulleitungspauschale einschl. Erhöhung um 1 Stunde zur Vorbereitung auf die veränderten Anforderungen für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule (insbesondere Teilnahme an Fortbildungen). Die Schulleitungspauschale darf ausschließlich für das auf Grundstellen geführte Lehrpersonal eingetragen werden, nicht jedoch das vom Schulträger bereitgestellte sonstige Personal!

Ad) 610

Tragen Sie Ermäßigungsstunden für Personalratstätigkeit nur in dem Umfang ein, wie er von der Bezirksregierung zur Refinanzierung anerkannt wurde.

Ad) 620

Die Lehrkraft ist gemäß § 11 Abs. 1 VOBASOF im Umfang von zwei Unterrichtsstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

Ad) 630

Für die Ausbildung stehen gemäß § 10 Abs. 1 VOBASOF durchschnittlich fünf Wochenstunden zur Verfügung.

Ad) 635

Zu verwenden für gewährte Anrechnungsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung zur Fort- und Weiterbildung nach BASS 20-22 Nr. 8. Dies gilt für die Teilnahme als auch für die Moderation. Auch zu verwenden für die Freistellung von Medienberaterinnen und Medienberatern vom Unterricht (BASS 12-21 Nr. 19).

Ad) 665

Für die Aufgaben, die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung je Praxissemesterstudierende/-n zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr (Praxiselementeerauslass Nr. 5 Abs. 12).

Ad) 765

Für die Aufgaben, die Schulen im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten die Schulen je Praxissemesterstudierende/-n zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr (Praxiselementeerauslass Nr. 5 Abs. 12).

Ad) 900

Gemäß § 11 Abs. 6 OVP (BASS 20-03 Nr. 11) erhält jede Schule von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts insgesamt zwei Anrechnungsstunden für Ausbildungszwecke. Diese Anrechnungsstunden können den Ausbildungsbeauftragten OVP, aber auch anderen **Mentorinnen und** Mentoren zugeordnet werden.

Ad) 930

Fördermaßnahmen für Schülergruppen, welche durch sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt werden, sollen in der Unterrichtsverteilung (UVD) mit dem Fächerschlüssel ZF (zusätzliche Förderung) erfasst werden. Die notwendige Zeit für Vor- und Nachbereitung wird über die nichtunterrichtliche Tätigkeit 930 eingetragen.

„Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase“ sollen nach RdErl. v. 08.06.2018 - BASS 21-13 Nr. 10 in der Schuleingangsphase tätig sein.

Ad) 932

Die Alltagshelferinnen und Alltagshelfer werden im Regelfall flexibel eingesetzt. Der flexible Einsatz der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer ist über die nichtunterrichtliche Tätigkeit „Alltagshelfer/-in“ abzubilden.

Ad) 950

Flexible Mittel werden i. d. R. zur Finanzierung von Vertretungsunterricht eingesetzt. In besonderen Fällen kann aus Flexiblen Mitteln allerdings auch ein Ausgleichsbedarf (z. B. Lehrerfortbildung, wechselnde Integrationsmaßnahmen, Hausunterricht) finanziert werden. Sofern sich die finanzierten Maßnahmen nicht in der UVD als Unterricht niederschlagen, sind die Stunden bei der entlasteten Lehrkraft hier einzutragen.

Ad) 965

Die Aufsicht im Bereich Ganztage und Übermittagsbetreuung wird hälftig als nichtunterrichtliche Tätigkeit in der LID eingetragen (1 Stunde Aufsicht = 0,5 Anrechnungsstunden mit Grund 965).

Ad) 970

Eintragung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulaufsicht!

Unter diesem Schlüssel sind auch Beratungstätigkeiten für sonderpädagogische Förderung von Lehrkräften mit Förderschullehramt an allgemeinbildende Schulen innerhalb eines Kompetenzzentrums und Stellenanteile zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion zu verbuchen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Mehrleistung aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen/ aus schulorganisatorischen Gründen	ASD Schlüssel
Mehrleistung aufgrund individueller dienst- oder arbeitsrechtlicher Vereinbarungen	
Ansparphase, Phase mit erhöhter Arbeitszeit „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“ (§ 65 LBG)	100
Mehrarbeit (angeordnet und regelmäßig)	110
Mehrleistung aus schulorganisatorischen Gründen	
Aufrundung der Pflichtstundenzahl aufgrund von § 2 Abs. 1 AVO-RL	150
Überschreitung der Pflichtstundenzahl aus organisatorischen Gründen (z. B. Epochenunterricht)	160
Überschreitung der Pflichtstundenzahl wegen COVID-19	165
Überschreitung der Pflichtstundenzahl wegen Pflichtstunden-Bandbreite	170

Verwendungshinweise:

Ad) 100

Eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung ist die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (früher "Jahresfreistellung", häufig "Sabbatjahr" genannt). Haushaltsrechtlich werden die betroffenen Lehrkräfte mit einem reduzierten Vergütungs- bzw. Besoldungsumfang geführt. In der LID muss unter "Pflichtstundensoll" der reduzierte Umfang eingetragen werden. In der "Ansparphase" bzw. "Phase mit erhöhter Arbeitszeit" muss die Differenz aus tatsächlicher Arbeitszeit und reduziertem "Pflichtstundensoll" als "Mehrleistung" über den Grund 100 ausgewiesen werden.

Ad) 160

Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der Stunden maximal sechs Stunden betragen. Ein Ausgleich (§ 2 Abs. 4 AVO-RL) erfolgt i. d. R. innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

Ad) 170

Die Ermäßigungsstunden wegen der Anwendung der Pflichtstunden-Bandbreite (§ 3 Abs. 1 AVO-RL) für Unterschreitung und Überschreitung müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Minderleistung wegen persönlicher Pflichtstundenermäßigungen/ aus schulorganisatorischen Gründen	ASD Schlüssel
Minderleistung wegen persönlicher Pflichtstundenermäßigungen	
Abwesend wegen Beschäftigungsverbot gem. § 3 MuSchG	250
Abwesend wegen Teilbeschäftigungsverbot gem. § 3 MuSchG	255
Beurlaubung (auch Elternzeit), Rückkehr im Laufe des Schuljahres	230
Ermäßigungs-/Freistellungsphase „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“ (§ 65 LBG)	290
Langfristige Erkrankung	240
Pflichtstundenermäßigung aus Altersgründen	200
Pflichtstundenermäßigung wegen Schwerbehinderung (Regelanrechnung)	210
Pflichtstundenermäßigung wegen Schwerbehinderung (Erhöhung auf Antrag)	220
Rückgabe vorgeleisteter Stunden wegen Nichtinanspruchnahme von Altersteilzeit	270
Rückgabe Vorgriffsstunden	275
Sonstige Ermäßigungen aus besonderen persönlichen Gründen	300
Wiedereingliederungsmaßnahme	260
Minderleistung aus schulorganisatorischen Gründen	
Abrundung der Pflichtstundenzahl aufgrund von § 2 Abs. 1 AVO-RL	350
Fortbildung- Nachträglicher Erwerb des sonderpädagogischen Lehramtes siehe Verwendungshinweis	330
Unterschreitung der Pflichtstundenzahl aus organisatorischen Gründen (z. B. Epochenunterricht)	360
Unterschreitung der Pflichtstundenzahl wegen COVID-19	365
Unterschreitung der Pflichtstundenzahl wegen Pflichtstunden-Bandbreite	370

Verwendungshinweise:

Ad) 200

Die Eintragung des Grundes ist für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte zwischen dem 56. und 60. Lebensjahr im Umfang von max. 1 Stunde, ab dem 61. Lebensjahr im Umfang von max. 3 Stunden zulässig. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte zwischen dem 56. und 60. Lebensjahr sind max. 0,5 Stunden und ab dem 61. Lebensjahr zwischen 1,5 und 2 Stunden eintragbar. Die Verwendung des Schlüssels ist für Lehrkräfte vor Vollendung des 55. Lebensjahres sowie für verbeamtete Lehrkräfte in Altersteilzeit nicht zulässig!

Ad) 210

Der Grund darf bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften im Umfang von max. 4 Stunden, bei teilzeitbeschäftigten im Umfang von max. 3 Stunden eingetragen werden.

Ad) 230

Nur Lehrkräfte, die im Laufe des Schuljahres für eine Arbeitsleistung wieder zur Verfügung stehen. Über das gesamte Schuljahr beurlaubte Lehrkräfte (auch Elternzeit) sind nicht in der LID zu erfassen.

Ad) 240

Lehrkräfte, die bei der Unterrichtsplanung der Schule nicht berücksichtigt sind und somit auch nicht in der UVD eingetragen werden. Das Pflichtstundensoll bleibt unverändert. Die volle Pflichtstundenzahl wird hier in Abzug gebracht.

Ad) 250

Das Pflichtstundensoll bleibt unverändert. Die volle Pflichtstundenzahl wird hier in Abzug gebracht.

Ad) 255

Das Pflichtstundensoll bleibt unverändert. Die aufgrund des Teilbeschäftigungsverbots nicht erteilten Stunden sind über diese Minderleistung zu erfassen.

Ad) 260

Das Pflichtstundensoll der Lehrkräfte bei Wiedereingliederungsmaßnahmen bleibt unverändert. Die für eine Arbeitsleistung nicht zur Verfügung stehenden Stunden sind als Ermäßigung hier einzutragen. Demgegenüber werden Lehrkräfte mit Teildienstfähigkeit wie Teilzeitbeschäftigte behandelt. D. h. das Pflichtstundensoll wird mit reduziertem Umfang eingetragen, so dass keine gesonderte Stundenermäßigung erfolgt.

Ad) 290

Lehrkräfte, die sich in der "Ermäßigungs-" bzw. "Freistellungsphase" der Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell befinden, sind in der LID einzutragen. Als "Pflichtstundensoll" muss die haushaltsrechtlich relevante Stundenzahl erfasst werden. Über die "Minderleistung" 290 ist das Pflichtstundensoll zu ermäßigen, sodass sich die tatsächliche Arbeitszeit ergibt.

Ad) 300

Eintragung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulaufsicht.

Ad) 360

Gemäß § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der Stunden maximal sechs Stunden betragen. Ein Ausgleich (§ 2 Abs. 4 AVO-RL) erfolgt i. d. R. innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

Ad) 365

~~Nicht zu verwenden, wenn eine Erkrankung vorliegt. Die Minderleistung ist einzutragen, wenn eine Lehrkraft aufgrund der Covid-19-Pandemie teilweise freigestellt ist (z.B. bei einer Befreiung von der Verpflichtung zur Erteilung von Präsenzunterricht bei Vorlage eines ärztlichen Attests).~~

Ad) 370

Die Ermäßigungsstunden wegen der Anwendung der Pflichtstunden-Bandbreite (§ 3 Abs. 1 AVO-RL) für Unterschreitung und Überschreitung müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen.

Ad) 380

Bitte verwenden Sie hierfür nun die nichtunterrichtliche Tätigkeit „Lehrkraft in Ausbildung: Schulpraktische Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Ausbildung (§ 7 VOBASOF)“ (Schlüssel 630).

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Unterrichtsfach

Unterrichtsfach		
Achten Sie bitte ganz besonders darauf, dass für alle Unterrichtsfächer nur die angegebenen Verschlüsselungen eingetragen werden. Abweichende Abkürzungen führen zu falschen Ergebnissen. Nicht aufgeführte Unterrichtsfächer sind den aufgeführten Abkürzungen zuzuordnen. ¹⁾		
Alevitische Religionslehre nach den Grundsätzen des AABF	= AR	<u>Hinweis</u>
Deutsch	= D	Verkehrserziehung, Sexualerziehung und Begegnung mit Sprachen sind Bestandteile der Gesamtunterrichtszeit und mit einem der aufgeführten Fächerschlüssel einzutragen!
Englisch	= E	
Evangelische Religionslehre	= ER	
Evangelische Religionslehre (konfessionell kooperativ)	= EN	
Fächer für genehmigte Schulversuche die hier nicht aufgeführt sind ¹⁾	= VF	
Fächerübergreifender Unterricht (Sprache / Sachunterricht / Mathematik / Förderunterricht)	= UU	
Förderunterricht	= FU	
Islamischer Religionsunterricht	= IL	
Jüdische Religionslehre	= HR	
Katholische Religionslehre	= KR	
Katholische Religionslehre (konfessionell kooperativ)	= KN	
Kunst / Textil	= KU	
Mathematik	= M	
Musik	= MU	
Orthodoxe Religionslehre	= OR	
Praktische Philosophie	= PP	
Religionsunterricht der mennonitischen Brüdergemeinden in NRW als Schulversuch	= MB	
Sachunterricht	= SU	
Sport ²⁾	= SP	
Syrisch Orthodoxe Religionslehre	= YR	
Zusätzliche Förderung ³⁾	= ZF	

Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprachlicher Unterricht)

(herkunftssprachlicher Unterricht darf nur als Gruppenunterricht mit der Art der Gruppe „84“ eingetragen werden.)

Sofern außerhalb des Rahmens der verbindlichen Stundentafeln Unterricht in der Herkunftssprache gem. RdErl. d. MSW vom 20.09.2021 (BASS 13-61 Nr. 2) erteilt wird, sind zu verwenden:

Albanisch	= LM	Koreanisch	= YM	Portugiesisch	= OM
Arabisch	= AM	Kroatisch	= CM	Rumänisch	= UM
Bosnisch	= BM	Kurdische Sprachen (Sorani, Komanci, Zaza)	= ZM	Russisch	= RM
Bulgarisch	= VM	Mazedonisch	= MM	Serbisch	= EM
Farsi	= QM	Niederländisch	= NM	Sonstige Sprache	= XM
Neugriechisch	= GM	Polnisch	= PM	Spanisch	= SM
Italienisch	= IM			Türkisch	= TM

Als Unterrichtsfach sind auch zulässig:

Hausunterricht	= HU
Sonderpädagogische Förderung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf außerhalb des regulären Fächerkanons ⁴⁾	= SG

- Der gesamte Unterricht ist nach Möglichkeit den aufgeführten Fächern zuzuordnen. Ist dies nicht möglich, ist der Schlüssel "VF" zu verwenden.
- Soweit es in Ausnahmefällen für notwendig gehalten wird, einen nach Geschlechtern getrennten Unterrichtsbedarf hervorzuheben, wird Sport für Jungen mit S3 und Sport für Mädchen mit S4 verschlüsselt.
- Nur zu verwenden bei Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, welche durch sozialpädagogische Fachkräfte durchgeführt werden. Nach RdErl. v. 08.06.2018 - BASS 21-13 Nr. 10 ist die zusätzliche Förderung für die Schuleingangsphase vorgesehen.
- „SG“ muss bei einer sonderpädagogischen Förderung außerhalb des Fächerkanons der allgemeinen Schule eingetragen werden, wenn es sich um eine längerfristige (sonder-)pädagogische Maßnahme handelt, die additiv zur Stundentafel der besuchten Klasse durchgeführt wird. Beispiele sind: spezielle Lehrgänge, gezielte Einzelfördermaßnahmen, etc. Im Gegensatz dazu werden entsprechende Maßnahmen, die im Rahmen innerer oder äußerer Differenzierung parallel zur Stundentafel der besuchten Klasse stattfinden, nicht gesondert als sonderpädagogische Förderung mit dem Merkmal „SG“ ausgewiesen, da sie nicht Stundentafel erhöhend wirken. Parallel zum regulären Unterricht stattfindende sonderpädagogische Maßnahmen sind als zusätzliche Unterrichtseinheiten mit dem jeweiligen Unterrichtsfach und nicht mit „SG“ einzutragen. Im Rahmen einer inneren Differenzierung stattfindende sonderpädagogische Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler im Unterricht ist in den entsprechenden Unterrichtseinheiten über Teamteaching-Folgezeiten abzubilden.

Art der Gruppe

Art der Gruppe				
Art der Gruppe	Schlüsselzahl	Kurzbezeichnung	Fach	teilnehmende Schüler *)
1. UNTERRICHT IM KLASSENVERBAND	keine Eintragung	1E, 2E, JU, 03, 04 mit Parallelität	siehe Schlüsselverzeichnis	keine Eintragung
2. FÖRDERUNTERRICHT				
- im Klassenverband	keine Eintragung	1E, 2E, JU mit Parallelität	FU, ZF	keine Eintragung
		03, 04 mit Parallelität	FU	
- für Teile von Klassen	00	E1, E2, E3 ohne Parallelität	siehe Schlüsselverzeichnis	Eintragung
		03, 04 ohne Parallelität		
3. PFLICHTUNTERRICHT FÜR TEILE VON KLASSEN		E1, E2, E3 ohne Parallelität		
		03, 04		
4. BESONDERE MAßNAHMEN, ZUSÄTZLICHE UNTERRICHTSVERANSTALTUNGEN				
- Sportförderunterricht	81		SP, S3, S4	Eintragung
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)	82		D	
- Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprachlicher Unterricht)	84		AM, BM, CM, EM, GM, IM, QM, LM, MM, NM, OM, PM, RM, SM, TM, UM, VM, XM, YM, ZM	
- Förderung in der deutschen Sprache außerhalb von Sprachfördermaßnahmen gemäß Erlass 13-63 Nr. 3	85	E1, E2, E3, 03, 04, 98 ohne Parallelität	D	
- Förderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler in Deutschfördergruppen (teilweise äußere und innere Differenzierung gemäß 13-63 Nr. 3, Nummer 3.5.2 und 3.5.3)	89		D	
- Förderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler in Deutschförderklassen (vollständige äußere Differenzierung gemäß 13-63 Nr. 3, Nummer 3.5.1)	90		siehe Schlüsselverzeichnis	
- zusätzliche Unterrichtsveranstaltung (z. B. Schulchor)	99			

*) Erhebung des Unterrichts im aufgelösten Klassenverband: In der Primarstufe wird auf die Erhebung des Geschlechts bei den Unterrichtsdaten verzichtet (Erhebung der weiblichen Teilnehmer). Bitte geben Sie nur die Gesamtzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an.

noch: **Art der Gruppe**

Art der Gruppe				
Art der Gruppe	Schlüsselzahl	Kurzbezeichnung	Fach	teilnehmende Schüler *)
1. GANZTAGSBEREICH, ERGÄNZENDE ANGEBOTE, OFFENE GANZTAGSSCHULEN				
- Arbeits- bzw. Übungsstunde entsprechend § 9 Abs. 2, 3 SchulG	33	E1, E2, E3, 03, 04 ohne Parallelität	siehe Schlüsselverzeichnis	Eintragung
- Arbeitsgemeinschaft entsprechend § 9 Abs. 2, 3 SchulG	36	E1, E2, E3, 03, 04, 98		Eintragung (angemeldete Schüler am Erhebungstichtag)
- Förderangebot entsprechend § 9 Abs. 2, 3 SchulG	37	ohne Parallelität		Eintragung
2. HAUSUNTERRICHT	keine Eintragung	98 ohne Parallelität	HU	keine Eintragung

*) Erhebung des Unterrichts im aufgelösten Klassenverband: In der Primarstufe wird auf die Erhebung des Geschlechts bei den Unterrichtsdaten verzichtet (Erhebung der weiblichen Teilnehmer). Bitte geben Sie nur die Gesamtzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Bilingualer Unterricht

Bilingualer Unterricht			
Grundsätzlich können alle nicht-sprachlichen Fächer bilingual unterrichtet werden. Bilingualer Unterricht ist nicht zulässig für Deutsch, Fremdsprachen, herkunftssprachlicher Unterricht und Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer Pflichtfremdsprache. Bitte geben Sie zusätzlich die Art des bilingualen Unterrichts im Bildschirm „Schuldaten“ an.			
Englisch	= E	Neugriechisch	= Z
Französisch	= F	Niederländisch	= N
Italienisch	= I	Spanisch	= S
		Türkisch	= T

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Kurzbezeichnung der Klasse		
Klasse bzw. Schuljahrgang	Jahrgang (Stufe), 1. und 2. Stelle	Parallelität 3. und 4. Stelle
Schuleingangsphase (jahrgangsbezogen, 1tes Schulbesuchsjahr)	1E	jeweils A – Z
Schuleingangsphase (jahrgangsbezogen, 2tes Schulbesuchsjahr)	2E	
Jahrgangshomogene Klasse (außerhalb der Schuleingangsphase)	03, 04	
Jahrgangsübergreifende Klasse	JU	

Hinweise:

In der Schuleingangsphase ist bei jahrgangsbezogener Organisation als „Jahrgang der Klasse (Sp.410)“ die Bezeichnung „1E“ (= Schuleingangsphase, Klasse 1) bzw. „2E“ (= Schuleingangsphase, Klasse 2) zu verwenden. Für jahrgangsbezogen organisierte Klassen der Schuleingangsphase ist als Jahrgang der Teilklass (Sp. 440) das Schulbesuchsjahr (E1, E2 und E3) anzugeben. Gehören die Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur einem Schulbesuchsjahr an, ist dieser als Jahrgang der Teilklass (Sp.440) zu vermerken. Das Teilklassenmerkmal „TKM, (Sp.413)“ bleibt ohne Eintrag. Gehören die Schülerinnen und Schüler einer Klasse mehreren Schulbesuchsjahren an sind diese als Jahrgang der Teilklass (Sp.440) zu vermerken. Das Teilklassenmerkmal „TKM, (Sp.413)“ ist anzugeben.

Bei jahrgangsübergreifender Organisation ist als „Jahrgang der Klasse (Sp.410)“ der Schlüssel "JU" zu verwenden. Wird der Schlüssel "JU" verwendet, müssen mehrere Teilklassen mit unterschiedlichen Jahrgängen der Teilklass (Sp.440) vorliegen. Das Teilklassenmerkmal "TKM, (Sp.413)" ist anzugeben.

Auswertungen der Amtlichen Schuldaten haben gezeigt, dass Grundschulen in der jahrgangsübergreifenden Schuleingangsphase häufig zu kleine Klassen (Schülerzahl kleiner als 13) oder zu große Klassen (Schülerzahl größer als 35) bilden. Auch der Nachweis unterschiedlicher Betreuungsformen innerhalb einer Klasse führte vermehrt zu fehlerhaften Eintragungen, da diese nicht- wie vorgesehen - als eigene Teilklassen nachgewiesen wurden. Hinweise zur Bildung von Klassen bzw. Teilklassen finden Sie in der Eintragungshilfe. Bei Problemen bei der Eintragung kontaktieren Sie bitte IT.NRW unter der Rufnummer 0211/9449 4368.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Teilklassenmerkmal	
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel
Alle Jahrgänge	Ohne Eintrag bzw. 01, 02,...99

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gliederung		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Alle Jahrgänge	Stammgliederung der Schule	leer
	<i>Falls weitere Gliederungen vorliegen</i>	
	angeschlossene evangelische Bekenntnisschule	EVB
	angeschlossene Gemeinschaftsschule	GMS
	angeschlossene katholische Bekenntnisschule	RKB

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Klassenart		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Jhg. 1E, 2E, JU, 03, 04	Regelklasse / -Jahrgang	RK
	Deutschförderklasse (gemäß BASS 13-63 Nr. 3, Nummer 3.5.1)*	SG

*) vollständige äußere Differenzierung bei der Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler (z.B. Vorbereitungs-klasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse)

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Organisationsform		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Alle Jahrgänge	Halbtagsunterricht	1
	Teilnahme am gebundenen Ganztagsbetrieb <i>Nur für Schulen mit Genehmigung für den gebundenen Ganztagsbetrieb</i>	2
	Teilnahme am offenem Ganztagsbetrieb <i>Nur für Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb (auch bei Betreuung an anderer Schule)</i>	4

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Jahrgang der Teilklassse	
Schlüssel	
Schuleingangsphase, 1. Schulbesuchsjahr	E1
Schuleingangsphase, 2. Schulbesuchsjahr	E2
Schuleingangsphase, 3. Schulbesuchsjahr	E3
Außerhalb der Schuleingangsphase	03, 04

Hinweis zum Schulbesuchsjahr:

Als Jahrgang der Teilklassse ist ausschließlich in der Schuleingangsphase das individuelle Schulbesuchsjahr der Schülerin/des Schülers anzugeben. Für Wiederholer außerhalb der Schuleingangsphase ist der besuchte Jahrgang einzutragen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Förderschwerpunkt		
Schlüssel		
Emotionale und soziale Entwicklung - EZ im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	EZ EZ	LB
Geistige Entwicklung	GB	
Hören und Kommunikation (Gehörlose) - GH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - GH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	GH GH GH	GB LB
Hören und Kommunikation (Schwerhörige) - SG im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - SG im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	SG SG SG	GB LB
Körperliche und motorische Entwicklung - KB im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - KB im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	KB KB KB	GB LB
Lernen	LB	
Sehen (Blinde) - BL im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - BL im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	BL BL BL	GB LB
Sehen (Sehbehinderte) - SH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung - SH im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	SH SH SH	GB LB
Sprache - SB im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen	SB SB	LB
Ohne Förderschwerpunkt	leer	

Hinweise:

Neben dem vorrangigen Förderschwerpunkt wird die mögliche Kombination mit den Förderschwerpunkten LB und GB erfragt. Ist der vorrangige Förderschwerpunkt bereits LB oder GB, sind keine weiteren Förderschwerpunkte einzutragen. Mit dieser Information wird dann auswertungsseitig unterschieden, ob ein zieldifferentes (Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen oder im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) oder ein zielgleiches (Bildungsgänge der Allgemeinbildenden Schule) gemeinsames Lernen erfolgt.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung (§15 AO-SF)	
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel
Alle Jahrgänge	Ja Nein

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Reformpädagogik		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Alle Jahrgänge	Celestin Freinet	C
	Janusz Korczak (Pädagogik der Achtung)	J
	Montessori	M
	Peter Petersen / Jena Plan	P
	Sonstige	S

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Staatsangehörigkeiten	
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel
Alle Jahrgänge	Nationalitätenschlüssel entsprechend denen der <i>Seite 4</i>

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Betreuung		
Zulässigkeitsbereich	Schlüssel	
Alle Jahrgänge	keine Teilnahme an Ganztagsangeboten und/oder Übermittagbetreuung	0
	Übermittagbetreuung <i>Nur für Schülerinnen und Schüler in (Teil-) Klassen mit Halbtagsunterricht an Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb</i>	5
	ausschließlich Schule von acht bis eins <i>Nicht für Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb</i>	8
	Schule von acht bis eins und Dreizehn Plus <i>Nicht für Schulen mit offenem Ganztagsbetrieb</i>	9

Hinweis:

Die Betreuung (Spalte 970 ff.) wird als eigenständiges Merkmal auf Teilklassenebene erhoben. Fehlanzeigen sind anzuzeigen.

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Herkunft der Schülerinnen und Schüler / Schulform		Schlüssel
Keine Schule bzw. kein Förderschulkindergarten (Einschulung)		ES
Grundschule		G
Förderschule	Förderschule oder Klinikschule Förderschulkindergarten (einschließlich frühkindliche Förderung)	S SK
Freie Waldorfschule oder Hiberniaschule		FW
PRIMUS-Schule		PS
Sonstige Schule bzw. keine Schule, auch aus dem Ausland zugezogene deutsche Schüler/innen		XS
Ausländische Schüler/-innen, die aus dem Ausland zugewandert sind		AS

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Herkunft der Schülerinnen und Schüler / Art		Schlüssel	nur zulässig in Kombination mit Schulform ...
Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr erstmal s eine Schule besuchen	Kinder, die bis zum Einschulungstichtag das 6. Lebensjahr vollendet haben (§ 35 Abs. 1 SchulG)	51	ES
	Kinder, die nach dem Einschulungstichtag das 6. Lebensjahr vollendet haben (§ 35 Abs. 2 SchulG)	52	
	Kinder, die in diesem Schuljahr erstmals eine Schule besuchen und im vergangenen Schuljahr aus erheblichen gesundheitlichen Gründen zurückgestellt wurden (§35 Abs.3 SchulG)	53	
Schülerinnen und Schüler, die im Vorjahr bereits eine Schule bzw. einen Förderschulkindergarten besucht haben	Gleiche oder niedrigere Jahrgangsstufe wegen Nichtversetzung (§ 50 Abs. 5 SchulG)	00	G, S, XS
	Gleiche Jahrgangsstufe wegen freiwilliger Wiederholung oder Rücktritts (§ 7 Abs. 5 AO-GS)	03	G , FW, PS, S, XS
	Verbleib in der Schuleingangsphase	04	G , FW, PS, S
	Höhere Jahrgangsstufe durch Versetzung oder versetzungs-analogen Übergang innerhalb der Schulform (§ 50 Abs. 1 Satz 1 SchulG)	11	G , FW, PS, S, XS
	Höhere Jahrgangsstufe wegen Vorversetzung (§ 50 Abs. 1, Satz 2 SchulG)	12	G , FW, PS, XS
	Kinder, die im abgelaufenen Schuljahr einen Förderschulkindergarten (einschließlich frühkindliche Förderung) besucht haben (§19 Abs. 10 SchulG)	19	SK
	Schüler/-innen, die aus dem Ausland zugezogen sind	99	AS, XS

[zurück zur Inhaltsübersicht](#)